

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Listen mit personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Versammlungen

Im April und Mai 2020 fanden mehrere Versammlungen in Thüringen statt, die mit Auflagen durch die örtlich zuständigen Versammlungsbehörden versehen waren. Dabei wurde teilweise auch die Erhebung von personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Versammlungen durch Veranstalter im Sinne der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmen eingefordert, um die Nachverfolgung möglicher Corona-Infektionsketten zu erleichtern. Zum Teil sollten Listen jedoch nicht nur bei Gesundheitsämtern, sondern auch bei den Ordnungs- beziehungsweise Versammlungsbehörden abgegeben werden, wogegen mehrere Veranstalter Widerspruch einlegten.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/605 vom 13. Mai 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. August 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Corona-Pandemie stellte und stellt nach wie vor alle beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen vor große rechtliche und tatsächliche Herausforderungen. Hierzu gehören unter anderem auch, im Wege der praktischen Konkordanz, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Grundgesetz und den Erfordernissen eines effektiven Gesundheits- und Infektionsschutzes sowohl auf Verordnungsebene als auch in der konkreten Rechtsanwendung zu gestalten. Geprägt war die Versammlungslage in Thüringen und bundesweit in dem die Anfrage betreffenden Zeitraum im Mai 2020 von Versammlungen in Gestalt von sogenannten "Hygienespaziergängen", bei denen die Mobilisierung in den sozialen Medien erfolgte. Oftmals gab sich bei diesen "Spaziergängen" kein Veranstalter oder Organisator vor Ort zu erkennen. Außerdem konnte in der Regel von den Behörden vor Ort kein Verantwortlicher festgestellt werden. Weiterhin war das Phänomen zu beobachten, dass durch die Initiatoren im Internet und teilweise auch vor Ort auf Nachfrage der Sicherheitsbehörden betont wurde, dass es keine Versammlung sei und man sich nur zufällig zum Spaziergang treffe. Eine Anmeldung im Sinne des § 14 Versammlungsgesetz mit einem nachfolgenden Kooperationsgespräch und gegebenenfalls einem Auflagenbescheid ging diesen Versammlungen regelmäßig nicht voraus.

Wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit und wegen der damit verbundenen inhaltlichen Organisations- und Gestaltungsfreiheit des Veranstalters wurden auch diese "Hygienespaziergänge" am Maßstab des Artikels 8 Grundgesetz privilegiert behandelt und grundsätzlich wie Spontanversammlungen als versammlungsrechtlich zulässig behandelt.

In den in der Anfrage in Bezug genommenen Zeiträumen April und Mai 2020 galten folgende Regelungen zum Versammlungsrecht:

Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 18. April.2020, geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23. April 2020:

*"§ 3a) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Versammlungsteilnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen nach Anzeige zulässig, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.*

*§ 3b) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Versammlungsteilnehmern zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten."*

Sowie nachfolgend:

Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO) vom 12. Mai 2020:

*"§ 2 Abs. 3) Abweichend von Absatz 1 sind Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaates Thüringen in geschlossenen Räumen nach Anzeige infektionsschutzrechtlich zulässig, sofern die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 eingehalten werden. Satz 1 gilt für Versammlungen unter freiem Himmel entsprechend. ... Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Versammlungsrechts unberührt."*

Die Versammlungsbehörden waren im Falle einer Anmeldung/Anzeige angehalten, sich in jedem Einzelfall mit den Gesundheitsbehörden abzustimmen.

Diese bewerteten dann aus infektionsschutzrechtlicher Sicht die angemeldete Versammlung und in diesem Zusammenhang auch die Erforderlichkeit der Erstellung von Teilnehmerlisten. Die infektionsschutzrechtlichen Einschätzungen der Gesundheitsbehörde hatte sodann die Versammlungsbehörde in Auflagen gegenüber dem Anmelder umzusetzen. Unter diese Auflagen fiel insbesondere auch die Anforderung an den Veranstalter beziehungsweise Versammlungsleiter, sogenannte Teilnehmerlisten, die der konkreten und schnellen Rückverfolgung von Infektionsketten dienen sollten, zu erstellen.

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die unterschiedliche Praxis von Versammlungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte im April und Mai 2020 in Thüringen vor, hinsichtlich
  - a) der Anforderung an Veranstalter, Listen von Teilnehmern bei Versammlungen anzufertigen
  - b) der Anforderung an Veranstalter, diese ohne konkreten Anlass (tatsächlicher Corona-Verdachtsfall) an Behörden oder Ämter zu übergeben
  - c) der Art der erbetenen Daten
  - d) der Art und Dauer der Speicherung der Listen
  - e) des Orts und der Art der Verwahrung der Listen
  - f) der Frage, ob diese Gesundheitsämtern, Ordnungsämtern und Versammlungsbehörden oder der Polizei (gegebenenfalls auch in Kopie) zur Verfügung gestellt wurden?

Antwort:

Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten trafen die Versammlungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten im April und Mai 2020 in Einzelfällen die Entscheidung, eine Auflage im Hinblick auf die verpflichtende Erstellung von Teilnehmerlisten in die Bescheide aufzunehmen. Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten wurden unterschiedliche Regelungen getroffen. Neben den Namen wurde in der Regel auch die Angabe der Anschrift und der Telefonnummer gefordert, in wenigen Fällen auch die Geburtsdaten und E-Mail-Adresse.

Eine detaillierte Übersicht hierzu ist der im Anhang befindlichen Tabelle zu entnehmen.

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass nur ein Landkreis und eine kreisfreie Stadt die Verpflichtung zur Übergabe der Liste an das jeweilige Gesundheitsamt beauftragten. Die Vorgaben für die Aufbewahrung der Listen wurden zum Teil dahin gehend konkretisiert, dass die erstellte Liste in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und in der Regel nach vier Wochen zu vernichten ist. Abweichend hiervon betrug die Frist bei einer Behörde nur 14 Tage, bei einer anderen drei Wochen und zwei weitere formulierten diesbezüglich keine konkreten Vorgaben.

In allen übrigen Fällen sollte die Teilnehmerliste beim Versammlungsleiter verbleiben und nur im Bedarfsfall zur Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten an das Gesundheitsamt übergeben werden. Eine spätere Aufforderung zur Übergabe durch die Gesundheitsämter war in keinem Fall erforderlich, in zwei Fällen hat der jeweilige Versammlungsleiter die Teilnehmerlisten ohne Aufforderung an die zuständige Versammlungsbehörde übergeben.

Durch die Polizei wurde keine der in Rede stehenden Listen angefordert oder in Empfang genommen.

2. Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Anforderung an Veranstalter, Teilnehmerlisten mit personenbezogenen Daten bei Versammlungen anzufertigen und diese anlasslos, also ohne Vorliegen eines tatsächlichen Corona-Verdachtsfalls an Versammlungsbehörden, Gesundheitsämter oder Polizei zu übersenden oder auszuhändigen?

Antwort:

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen.

Vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der Pandemielage wurde die Verordnung permanent weiterentwickelt und unter Berücksichtigung der aktuellen verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung den rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Demnach sieht die gegenwärtig geltende Fassung der SARS-CoV-2-MaßnahmenVO auch weiterhin ausdrücklich keine infektionsschutzrechtliche Verpflichtung zur Führung von Teilnehmerlisten auf Versammlungen vor. Eine anlasslose infektionsschutzrechtliche Verpflichtung zur Übergabe von Teilnehmerlisten an die Polizei oder die Gesundheitsämter wäre aus Gründen des Datenschutzes ohnehin unzulässig.

Maier  
Minister

## Anlage

Zu Frage 1

<b>VersB</b>	<b>1a) Aufforderung zur Listenerstellung</b>	<b>1b) an Behörden übergeben</b>	<b>1c) Art der Daten</b>	<b>1d) Art und Dauer Speicherung</b>	<b>1e) Ort und Art der Verwahrung</b>	<b>1d) zur Verfügung gestellt</b>
ABG	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden; bleibt im Besitz des VL	Namen, Anschrift	4 Wochen vorhalten	bei Versammlungsleiter	bisher nicht notwendig
EIC	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Aufforderung zur Übergabe an Behörden	Name, Anschrift	Papierlisten; 14 Tage aufzubewahren	bei Versammlungsleiter	bisher keine Übergabe
GTH	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden	Name, telefonische Erreichbarkeit	keine Vorgaben	bei Versammlungsleiter	bisher keine Übergabe
GRZ	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden; bleibt im Besitz des Versammlungsleiters	Namen, Anschrift	handschriftlich; 4 Wochen vorhalten	bei Versammlungsleiter	bisher nicht notwendig
HBN	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	Verbleibt beim VL; im Bedarfsfall zur Kontaktaufverfolgung dem Gesundheitsamt vorzulegen	Name, Anschrift, Telefon	4 Wochen in einem verschlossenen Umschlag	bei Versammlungsleiter	bisher keine Aufforderung zur Vorlage beim Gesundheitsamt
IK	Beauftragung VL Teilnehmerlisten zu erstellen; im Bedarfsfall zur Kontaktaufverfolgung dem Gesundheitsamt vorzulegen	Verbleibt beim VL oder Stellvertreter	Namen, Anschrift, Telefonnummer	4 Wochen vorhalten - danach vernichten	bei Versammlungsleiter	bisher keine Aufforderung zur Vorlage bei Behörden
KYF	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen; Herausgabe nur an Gesundheitsamt	Verbleibt bei VL	Name, Anschrift, gegebenenfalls Teilnahmezeit	verschlossen keine Befristung	bei Versammlungsleiter	bisher nicht notwendig
NDH	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	im Bedarfsfall zur Kontaktaufverfolgung dem Gesundheitsamt vorzulegen	Namen, Anschrift, Telefonnummer	4 Wochen vorhalten - danach vernichten	bei Versammlungsleiter oder Veranstalter	bisher keine Aufforderung zur Vorlage beim Gesundheitsamt

VersB	1a) Aufforderung zur Listenerstellung	1b) an Behörden übergaben	1c) Art der Daten	1d) Art und Dauer Speicherung	1e) Ort und Art der Verwahrung	1d) zur Verfügung gestellt
SHK	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden; bleibt im Besitz des VL	Namen, Anschrift, Telefonnummer	4 Wochen vorhalten	bei Versammlungsleiter	bisher keine Aufforderung zur Vorlage bei Behörden
SOK	Beauftragung Teilnehmerliste zu erstellen	Keine Übergabe an Gesundheitsamt	Name, Anschrift, Telefon, E-Mail	4 Wochen vorhalten	bei Veranstalter	bisher keine Anforderung durch Gesundheitsamt
SLF/RU	Infektionsschutzrechtliche Beauftragung zur Erstellung einer Teilnehmerliste	Übergabe an Gesundheitsamt	Name, Anschrift, freiwillig Telefonkontakt	4 Wochen vorhalten in geschlossenen Umschlag	bei Gesundheitsamt	Liste nur bei Gesundheitsamt; keine Speicherung
SM	vom 01.04. - 31.05. Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden	Namen, Anschrift, Telefonnummer	handschriftlich 4 Wochen vorhalten	bei Versammlungsleiter	in zwei Fällen ohne weitere Aufforderung an VersB übergeben
SÖM	bisher keine Notwendigkeit zur Beauftragung; keine relevanten Versammlungen	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
SON	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden	Namen, Anschrift, Telefonnummer	4 Wochen vorhalten	bei Versammlungsleiter	bisher keine Übergabe an Behörden
UH	bisher keine entsprechende Beauftragung	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
WAK	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden; nur auf Anforderung durch Gesundheitsamt	Namen, Anschrift, Telefonnummer	4 Wochen vorhalten in geschlossenen Umschlag	bei Versammlungsleiter	bisher keine Übergabe an Behörden
AP	keine Beauftragung	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
EF	nur Hinweis Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden; nur auf Anforderung durch Gesundheitsamt	Name, Geburtsdaten, Wohnanschrift, Telefonnummer	4 Wochen Aufbewahrung	bei Versammlungsleiter	bisher keine Übergabe an Behörden

VersB	1a) Aufforderung zur Listenerstellung	1b) an Behörden übergeben	1c) Art der Daten	1d) Art und Dauer Speicherung	1e) Ort und Art der Verwahrung	1d) zur Verfügung gestellt
EA	bis 11.05. Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen; ab 12.05. nur noch als Empfehlung	keine Übergabe an Behörden; nur auf Anforderung durch Gesundheitsamt	Name, Anschrift, Telefon, gegebenenfalls E-Mail	4 Wochen Aufbewahrung; danach Vernichtung	bei Versammlungsleiter	bisher keine Übergabe an Gesundheitsamt
G	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden	Name, Anschrift, Telefon, gegebenenfalls E-Mail	3 Wochen Aufbewahrung Papierlisten	bei Versammlungsleiter oder Veranstalter	bisher keine Übergabe an Gesundheitsamt
J	keine Beauftragung	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
SHL	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	keine Übergabe an Behörden	Namen, Anschrift, Telefon	verschlossener Umschlag; Aufbewahrung 4 Wochen	bei Versammlungsleiter	bisher keine Übergabe an Behörden
WE	Beauftragung Teilnehmerlisten zu erstellen	bis 10.05. Übergabe an Gesundheitsamt ab 11.05. keine Übergabe an Behörden	Vorname Name, Geburtsdaten, Wohnanschrift, Telefon	verschlossener Umschlag; Aufbewahrung 4 Wochen	bis 10.05. beim Gesundheitsamt ab 11.05. beim Versammlungsleiter	keine Übergabe an andere Behörden